

2. Vorgehen bei einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse

2.1 Positiver Pooltest in Grund- und Förderschulen

Ergibt eine Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine bayernweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. Alle **Schülerinnen und Schüler des Pools** gelten als **Verdachtspersonen** gemäß AV Isolation und unterliegen bis zur Auflösung des Pools einer **Quarantänepflicht**. Diese **endet** für die Schülerinnen und Schüler erst mit dem Vorliegen des **negativen PCR-Individualtests aus der Rückstellprobe**.

Der **positiv getestete Schüler bzw. die positiv getestete Schülerin** wird bis zum nächsten Morgen um 06:00 Uhr vom Labor **an das Gesundheitsamt gemeldet**. Zeitgleich werden auch die Schule und die Erziehungsberechtigten informiert. Die übrigen Schülerinnen und Schüler erhalten ebenfalls über eine bayernweit einheitliche digitale Schnittstelle eine Information über ihr negatives Testergebnis.

Die Meldung positiver Testergebnisse erfolgt **über den regulären Meldeweg (DEMIS)**. Zusätzlich ist geplant, den Gesundheitsämtern – nach Möglichkeit über DEMIS – Zusatzinformationen (Name der Schule der gemeldeten Schülerin/des gemeldeten Schülers, Klasse, Ansprechpartner/in an der Schule, Telefon- und Handynummer der Erziehungsberechtigten) mitzuteilen. Derzeit wird noch die für einen reibungslosen Ablauf erforderliche technische Umsetzung in den Fachanwendungen der Gesundheitsämter geprüft. Nähere Informationen folgen, sobald ein Ergebnis vorliegt. Ausgehend von der Fallmeldung in DEMIS **beginnt das zuständige Gesundheitsamt mit der Risikobewertung** für die Klasse und der **Ermittlung der engen KP** der Indexperson in der Klasse (sowie weiteren Kontakten). Die hohe Sensitivität der PCR-Pooling-Testverfahren ermöglicht eine Identifikation von infizierten Kindern bereits in einer sehr frühen Phase der Infektion. In dieser Phase scheint das Übertragungsrisiko gering zu sein. Daher sind **alle Schülerinnen und Schüler mit negativem PCR-Individualtest** aus der Rückstellprobe **zunächst weiter zum Unterricht zugelassen**. Das **Gesundheitsamt identifiziert** im Zuge der Kontaktpersonenermittlung **enge KP** des Indexfalls und ordnet für diese Quarantäne an (vgl. 4.). Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge KP eingestuft werden, gehen weiter zur Schule und unterliegen einem intensivierten Testregime. Dabei wird **zusätzlich** zum zweimal wöchentlichen PCR-Pooling **an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum Indexfall ein Selbsttest** in der Klasse empfohlen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

Die **zweimalige Pool-Testung sowie der Selbsttest an Tag 5 nach positivem Fall** in einer Klasse werden **auch für vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler** empfohlen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen.

Weitergehende Testanordnungen, die über die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 der 14. BayIfSMV hinausgehen, bedürfen einer entsprechenden Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (vgl. Klarstellung in § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 der 14. BayIfSMV; Rechtsgrundlage für eine entsprechende Anordnung: § 25 IfSG (Ermittlung), ggf. auch § 29 IfSG (Beobachtung)). Im Anschluss erfolgt eine Rückkehr zum regulären Testregime.

Kann ein **positiver Pool in Grund- und Förderschulen nicht bis zum nächsten Morgen aufgelöst werden** und stehen somit der positive Fall bzw. die positiven Fälle nicht fest, gelten alle **Schülerinnen und Schüler** des Pools weiterhin als Verdachtspersonen und müssen **in Quarantäne** bleiben, bis der Pool erfolgreich aufgelöst werden konnte. **Sollte** dies mit Hilfe der zur Verfügung stehenden **Rückstellproben nicht möglich** sein, müssen die Schülerinnen und Schüler einen **negativen PCR-Testnachweis erbringen**. Dieser PCR-Test, der außerhalb der Schule vorzunehmen ist, ist über § 4b Satz 1 TestV abrechenbar. Ist die **Auswertung einer**

Poolprobe z. B. aus technischen oder logisti-schen Gründen nicht möglich, erfolgt **am nächsten Schultag** ersatz-weise eine Individualtestung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit-tels **Selbsttest**. Hierzu sollten die Grund- und Förderschulen weiterhin Selbsttests zur Durchführung unter Aufsicht wie bisher über die gewohnten Wege vorrätig halten.